

8. Sitzung des Gemeinderates Gerolsbach am 16. September 2014

83. Genehmigung der Niederschrift für die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 01.07.2014, TOP 71 – 82

Seitens des Gemeinderates werden gegen die o.g. Niederschrift keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

84. Behandlung der Ergebnisse der Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 11.09.2014

a) Besichtigung – Straße „Am Hang“, Gerolsbach

Die Straße zum Grundstück „Am Hang 15“ (Zufahrt zum Regenrückhaltebecken) ist schadhaft. Hierdurch entstehen auch Probleme bei Regenereignissen für das Grundstück „Am Hang 15“.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat.

Die Straße soll mit einem Fachmann begutachtet und ein Sanierungskonzept erstellt werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

b) Antrag Frau Monika Zanker, Hörzhausen, zum Erlass einer Ergänzungssatzung für Fl.Nr. 19/3 Tfl. der Gemarkung Klenau (Klenau Nr. 1 „Labersdorfer Straße; Beschluss über die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden: Grundstück Fl.Nr. 17 der Gemarkung Klenau

Im Westen: Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Klenau

Im Süden: Ortsstraße Fl.Nr. 14 der Gemarkung Klenau (Labersdorfer Straße)

Im Osten: Grundstück Fl.Nr. 19/1 der Gemarkung Klenau

und folgendes Grundstück umfasst:

Fl.Nr. 19/3 Tfl. der Gemarkung Klenau
wird eine
Ergänzungssatzung Klenau Nr. 1 „Labersdorfer Straße“
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger
öffentlicher Belange sind zu hören.

Mit der Ausarbeitung des Planes wird die Fa. WipflerPLAN, Pfaffenhofen
a.d.Ilm, beauftragt.

Der vorhandene Planentwurf in der Fassung vom 30.07.2014 wird gebilligt.
Sämtliche Planungskosten muss der Bauwerber tragen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

c) Bauantrag B&D Wohnbau GmbH, Gerolsbach auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen auf Fl.Nr. 247/12 der Gemarkung Gerolsbach

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Anmerkung: Unter Anwendung des Art. 49 GO (Persönliche Beteiligung) hat sich Gemeinderatsmitglied Herr Bergmann bei der Beratung und Abstimmung dieses TOP nicht beteiligt.

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	13		
Nein-Stimmen:	0		

d) Antrag auf Aufstellung eines Verkehrszeichens mit der Bezeichnung 357 „Sackgasse“, am Eingang der Brünnefeldstraße, Alberzell

Am 19.08.2014 stellten die Eheleute Ladewig wohnhaft in der Gernfelstraße, Alberzell den Antrag auf Anbringung eines Verkehrszeichens mit der Bezeichnung 357 „Sackgasse“. Dies wurde begründet, da nach Ihrem Ermessen viele fremde Kfz`s in die Brünnefeldstraße einbiegen und am vorhandenen Wendehammer umdrehen müssen.

Beschluss:

Der Antrag wird zurückgestellt. Die Situation soll beobachtet werden, da in den letzten Monaten verschieden Straßen im Ortsbereich Alberzell teilweise gesperrt

waren und vermutlich aufgrund dessen eine vermehrte Einfahrt in das Siedlungsgebiet stattgefunden hat.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

e) Antrag Franz und Maria Ott, Brünnefeldstraße 1, Alberzell, gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO auf Abweichung von Vorschriften der Bay. Bauordnung

Die Fam. Ott hat für die Errichtung eines Carports in Holzbauweise auf Ihrem Grundstück eine Erteilung der Befreiung von der Festsetzung Nr. 4 des BP Nr. 6 „Brünnefeld“ beantragt. Einer Befreiung wurde mit Bescheid vom 14.10.2013, unter Auflagen, zugestimmt.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellte sich heraus, dass der Mindestabstand zur Straße (5m) unterschritten und der Grenzabstand zum Nachbargrundstück nicht eingehalten wurde.

Beschluss:

Die Unterschreitung des Mindestabstandes zur Straße kann hingenommen werden, da keine Sichtbeeinträchtigung zur Straße besteht. Auf die Abstandsflächenproblematik zum Nachbargrundstück wird hingewiesen. Die Abstandsflächenproblematik könnte geheilt werden, wenn die nachbarliche Zustimmung auf Abweichung vorgelegt wird bzw. ein Nachweis auf Abstandsflächenübernahme vom Nachbargrundstückseigentümer beigebracht wird.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

f) Nachtrag zum Neubau des Geh- und Radweges zwischen Gerolsbach und Eisenhut

Mit Schreiben vom 21.07.2014 übermittelt das Planungsbüro Wipfler ein geprüftes Nachtragsangebot der ausführenden Firma RDN. Die Begründung des Nachtrages lautet wie folgt: *„Laut neuer Forderung des Staatl. Bauamtes Ingolstadt muss der Schutzstreifen des Geh- und Radweges im Bereich der Ortsdurchfahrt Eisenhut als gepflasterter Bereich (Granitgroßpflasterzeile 4-zeilung) ausgeführt werden, um eine deutliche Abgrenzung zur Fahrbahn zu erhalten. Bisher war eine Markierung des Schutzstreifens mit einer weißen Linie vorgesehen und auch so besprochen.“*

Die effektiven Mehrkosten beziffern sich auf:

26.944,58 €, Brutto

Die Mehrkosten sind voll zuwendungsfähig.

Beschluss:

Dem geprüften Nachtragsangebot der Firma RDN, Pfaffenhofen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

g) Umbau der Feuerwehirsirene in Alberzell

Nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung für die Feuerwehirsirene Alberzell am bisherigen Standort ist die Verlegung des Sirenenstandortes notwendig geworden. Die Feuerwehirsirene wird auf dem Dach des neuen Dorfheims in Alberzell montiert.

Den Angeboten der Firma Hörmann GmbH, Kirchseeon vom 29.07.2014 über
 - Demontage der Sirenenanlage 670,00 € netto
 - Wiedermontage 3.209,00 € netto
 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

h) Antrag auf Bezuschussung der Sanierung des Leichenhauses in Oberlauterbach

Für die Innensanierung des Leichenhauses gewährt die Gemeinde an die Pfarrei St.Wenzeslaus einen Zuschuss von bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

i) Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die neue Krippengruppe

Aufgrund der Eröffnung einer zweiten Kinderkrippengruppe müssen für diese verschiedene Einrichtungsgegenstände angeschafft werden. Hierfür wurden zwei Angebote, in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung eingeholt (*Es wurden zwei Angebote eingeholt, da die Lieferzeiten, das angebotene Sortiment und bereits vorhandene Gegenstände beachtet werden mussten*)

Folgende Gegenstände mussten angeschafft werden

- Küchenblock
- Podeste
- Zweite Spielebene
- Tische, Stühle, Schränke
- Garderobe
- Sonstiges

Die Anschaffungskosten beziffern sich auf circa **17.000,- €**, **Brutto**

Beschluss:

Die Anschaffungen der beschriebenen Einrichtungsgegenstände für eine zweite Kinderkrippengruppe werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

85. Erlass einer gemeindlichen Geschäftsordnung

Der Geschäftsordnungsentwurf wurde mit der Ladung versandt. *Die farbig markierten Bereiche heben Änderungen zur Geschäftsordnung 2008 hervor.*

Wie bereits in der Sitzung vom 12.05.2014 (TOP 37.) aufgefordert, sollen Änderungsvorschläge vorab an die Gemeindeverwaltung gesendet werden.

Beschluss:

Die vorliegende Geschäftsordnung, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist (*Anlage 1*), wurde den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt und der Inhalt eingehend beraten. Der Gemeinderat akzeptiert diese Geschäftsordnung vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

86. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Satzungsentwurf wurde mit der Ladung versandt.

Wie bereits in der Sitzung vom 12.05.2014 (TOP 37.) aufgefordert, sollen Änderungsvorschläge vorab an die Gemeindeverwaltung gesendet werden.

Beschluss:

Die vorliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist (*Anlage 2*), wurde den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt und der Inhalt eingehend beraten. Der Gemeinderat akzeptiert diese Satzung vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

87. Neubesetzung der gemeindlichen Ausschüsse

a) Beschlussfassung über die Abberufung der ehemaligen UB-Ausschussmitglieder und das Neubesetzungsverfahren der gemeindlichen Ausschüsse

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 33 GO). Hierbei ist darauf zu achten, dass dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der Sitzverteilung für die Ausschüsse Rechnung getragen wird (*Spiegelbildlichkeitsprinzip*). Die Ausschussmitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderats in Form einer Beschlussfassung bestellt (*siehe Beschlussfassung vom 12.05.2014*)

Aufgrund des Austrittes des Herrn Maurer aus der UB-Fraktion (04.06.2014) ändern sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat. Diese Änderung, einhergehend mit dem Verlust der Ausschussmitgliedschaft der Mitglieder der ehemaligen UB-Fraktion, muss durch eine Neuberechnung der Ausschusssitzverteilung ausgeglichen werden. In der derzeit gültigen gemeindlichen Geschäftsordnung ist das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bestimmt, somit ergibt sich nachstehende Sitzverteilung.

Berechnung nach Hare/Niemeyer:

(in Klammern ist die Reihenfolge der Sitzverteilung angegeben):

	CSU-Fraktion	FWG-Fraktion	CWG-Fraktion	UB-Gruppierung	Fraktionslos
Sitzverteilung GR zu vergebende Sitze x	6	4	3	2	1
Sitzverteilung	4	24	16	12	8
Gemeinderatsmitglieder	16				
Sitzverteilung Ausschüsse	1,5	1	0,75	0,5	0,25
a) vor dem Komma (Höchstzahl)	1 (1)	1 (2)			
b) nach dem Komma (Höchstzahl)	0,5 (?)		0,75 (3)	0,5 (?)	
Ausschussmitglieder	1	1	1		
	?			?	

Wie die Berechnung ergibt, hat die CSU-Fraktion und die UB-Gruppierung den gleichen Anspruch auf einen 4 Ausschusssitz. Die derzeit gültige Geschäftsordnung für den Gemeinderat sieht in § 5 Abs. 1 Satz 3 vor, in dieser Situation entscheidet das Los. (*Für jeden Ausschuss muss ein eigenes Losverfahren durchgeführt werden*).

Trotz der Änderung der Sitzverteilung müssen *nicht alle* Ausschusssitze neu besetzt werden, sondern nur die Veränderung muss ausgeglichen werden. Somit hat nach dem Losentscheid entweder die CSU-Fraktion oder die UB-Gruppierung das Vorschlagsrecht für die neu zu besetzenden Ausschusssitze.

Beschluss:

Mit den oben beschriebenen Verfahren zur Besetzung der Ausschusssitze und der Abberufung der Ausschussmitglieder der ehemaligen UB-Fraktion herrscht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

b) Besetzung der Ausschüsse

Wie oben beschreiben muss für das Vorschlagsrecht jeweils ein eigenständiges Losverfahren durchgeführt werden.

Beschreibung des Losverfahrens:

Im Los-Topf werden für jeden Ausschuss zwei Zettel mit derselben Farbe hinterlegt, wobei nachstehend aufgeführt ist welche Farbe für welchen Ausschuss gewählt wurde:

- | | | | |
|----|-------------------------------|---|------|
| a. | Finanzausschuss | = | gelb |
| b. | Personalausschuss | = | blau |
| c. | Grundstücks- und Bauausschuss | = | rot |
| d. | Rechnungsprüfungsausschuss | = | weiß |

Jeweils ein Zettel ist mit dem Vermerk „*Vorschlagsrecht*“ versehen ein Zettel ist leer, derjenige der den Zettel mit dem Vermerk zieht hat den Losentscheid für seine Gruppierung/Fraktion entschieden. Zur Auslosung werden der Fraktionsvorsitzende der CSU Herr Jakob Buchberger und die ehemalige Fraktionsvorsitzende Frau Annette Schütz-Finkenzeller, jetziges Mitglied der UB-Gruppierung, gebeten.

Das Vorschlagsrecht für nachstehende Ausschüsse erhält (Auswertung des Losverfahrens)

- | | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| Finanzausschuss | = | CSU-Fraktion |
| Personalausschuss | = | CSU-Fraktion |
| Grundstücks- und Bauausschuss | = | CSU-Fraktion |
| Rechnungsprüfungsausschuss | = | UB-Gruppierung |

In die Ausschüsse werden folgende Gemeinderatsmitglieder neu berufen (*Vertreter jeweils in Klammern*). Die Ausschusssitze 1-3 bleiben wie bisher besetzt (*Beschlussfassung vom 12.05.2014*).

Finanzausschuss:

Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Seitz Martin (Bürgermeisterin Schwertfirm Gerti)	
CSU:	Koller Franz-Xaver	(Brandstetter Ignaz)
CWG:	Lönner Rudolf	(Zaindl Albert)
FWG:	Winter Martin	(Felber Johann)

Neu von der CSU-Fraktion vorgeschlagen (*bzw. das Vorschlagsrecht wurde an die UB-Gruppierung abgetreten*):

Kirmayr Georg**Schütz-Finkenzeller Annette****Personalausschuss:**

Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Seitz Martin (Bürgermeisterin Schwertfirm Gerti)	
Von der CSU:	Höpp Alfred	(Buchberger Jakob)
Von der CWG:	Lönner Rudolf	(Bergmann Erich)
Von der FWG:	Felber Johann	(Ottinger Georg)

Neu von der CSU-Fraktion vorgeschlagen (*bzw. das Vorschlagsrecht wurde an die UB-Gruppierung abgetreten*):

Kirmayr Georg**Schütz-Finkenzeller Annette****Grundstücks- und Bauausschuss:**

Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Seitz Martin (Bürgermeisterin Schwertfirm Gerti)	
CSU:	Wörle Peter	(Schaipp Xaver)
CWG:	Bergmann Erich	(Zaindl Albert)
FWG:	Ottinger Georg	(Winter Martin)

Neu von der CSU-Fraktion vorgeschlagen (*bzw. das Vorschlagsrecht wurde an die UB-Gruppierung abgetreten*):

Schütz-Finkenzeller Annette**Kirmayr Georg****Rechnungsprüfungsausschuss:**

Vorsitzende:	Zweite Bürgermeisterin Schwertfirm Gerti (Lönner Rudolf, Dritter Bürgermeister)	
CSU:	Brandstetter Ignaz	(Buchberger Jakob)
CWG:	Zaindl Albert	(Bergmann Erich)
FWG:	Winter Martin	(Felber Johann)

Neu von der UB-Gruppierung vorgeschlagen:

Schütz-Finkenzeller Annette**Kirmayr Georg**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

Die einzelnen Ausschussmitglieder einschließlich Stellvertreter nahmen ihre jeweilige Berufung an.

88. Bestellung Schwertfirm Gerti zur Eheschließungsstandesbeamtin

Die 2. Bürgermeisterin Gerti Schwertfirm wird mit Wirkung zum 01.10.2014 zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt. Eine entsprechende Ernennungsurkunde wird ausgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Anmerkung: Unter Anwendung des Art. 49 GO (Persönliche Beteiligung) hat sich Gemeinderatsmitglied Frau Schwertfirm bei der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt.

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	13		
Nein-Stimmen:	0		

89. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter der FFW Strobenried

Nachdem jeweils das Benehmen des Kreisbrandrates vorliegt können die Kommandanten bestätigt werden.

Beschluss:

Herr Martin Winter jun. wird als 1.Kommandant der Freiw. Feuerwehr Strobenried bestätigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Anmerkung: Unter Anwendung des Art. 49 GO (Persönliche Beteiligung) hat sich Gemeinderatsmitglied Herr Winter bei der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt.

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	13		
Nein-Stimmen:	0		

Beschluss:

Herr Dieter Ottinger als Stellvertr. Kommandant der Freiw. Feuerwehr Strobenried bestätigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Anmerkung: Unter Anwendung des Art. 49 GO (Persönliche Beteiligung) hat sich Gemeinderatsmitglied Herr Ottinger bei der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt.

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	13		
Nein-Stimmen:	0		

90. Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) und einer Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) durch das Kommunalunternehmen Gerolsbach; Ausübung des Weisungsrechts

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beitragsberechnung vom und akzeptiert diese vollinhaltlich. Der Investitionsaufwand für die Verbesserungsmaßnahme „Neubau der Kläranlage mit Anschluss der Ortsteile“ wird zu 70 % über Verbesserungsbeiträge umgelegt.

Dem Erlass der

- a) Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) und
- b) Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS)

in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt. Weisungen werden nicht erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats beim Erlass von Satzungen der Weisungen des Gemeinderats. Mit diesem Tagesordnungspunkt soll dem Gemeinderat die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den anstehenden Verwaltungsratsbeschlüssen eingeräumt werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

91. Antrag auf Bezuschussung für den Neubau des Dorf- und Feuerwehrheim Alberzell

a) Zuschussantrag Dorfgemeinschaft Alberzell vom 10.03.2014

Ausgehend von den beim Dorfheimbau in Singenbach im Jahr 2002 gewährten Zuschüssen an den Schützenverein Singenbach schlägt die Verwaltung folgenden Zuschuss an die Dorfgemeinschaft Alberzell vor:

Der Schützenverein Singenbach hat folgende Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Dorfheimbau erhalten:

Direkter Zuschuss an Schützenverein	7.699,38 €
Abbruchkosten	9.714,55 €
Aufwand der Gemeinde f. Dorfheimbau	<u>10.898,99 €</u>
insgesamt	28.403,92 €
Entspricht bei 435 Einwohner (Stand 2002)	65,30 € je Einwohner

Nach Anwendung des Baupreisindex entspricht der damalige Einwohnerwert im Jahr 2013 einem Wert von 80,84 € je Einwohner.

Einwohner Alberzell (Stand 2013): 493
 493 Einwohner x 80,84 € = 39.854,12 € (aufgerundet: 40.000 €)

Beschluss:

Die Dorfgemeinschaft Alberzell erhält für den Bau des Dorf- und Schützenheimes einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

b) Zuschussantrag FF Alberzell zum Neubau des Feuerwehrhauses inkl. 2. Stellplatz für den Schlauchwagen SW 1000 vom 15.03.2014

Im Dorfheim Alberzell wurde für die Feuerwehr ein zweiter Fahrzeugstellplatz gebaut. Dieser ist vor allem deshalb notwendig, um den zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts angeschafften Schlauchanhänger (SW1000) unterbringen zu können. Durch die Einbeziehung dieses Stellplatzes in die Baumaßnahme sind der Feuerwehr Mehraufwendungen entstanden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zum Ausgleich für diesen Mehraufwand einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Die FF Alberzell erhält für den Bau des zusätzlichen Fahrzeugstellplatzes einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			
Ja-Stimmen:	14		
Nein-Stimmen:	0		

92. Bekanntgaben:

- a) Weiterentwicklung Konzept zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern
- b) Haushalts-Zwischenbericht zum 01.09.2014
- c) Dorfwettbewerb „*Unser Dorf soll schöner werden*“ 2016 – 2019
- d) Volksfestbus
- e) Bestellung der neuen Biberberater am Landratsamt Pfaffenhofen
- f) Neubau Kreisverkehr Gerolsbach – Beauftragung einer schalltechnischen Untersuchung
- g) Vorabzug Machbarkeitsstudie Hochwasserschutz Gerolsbach
- h) Kanaluntersuchung Aichacher/Pfaffenhofener Straße
- i) Ergebnis Immissionsschutzuntersuchung des Schweinestall zwischen Klenau und Junkenhofen
- j) Waldbeschädigungen im Gröbner Forst (Motocross)
- k) Klärwärter Robert Bayerl hat die Prüfung zur Abwasserfachkraft erfolgreich abgelegt - Herzlichen Glückwunsch
- l) Umfrage zur Ferienbetreuung – es kamen keine Rückmeldungen
- m) Ehrenamtliche Pflasterarbeiten Aichacher Straße – Lob an die Bürger
- n) Verwaltungsmitarbeiter Thomas Kreller hat das Zertifikat zum Kommunalen Energiewirt erhalten

Gemeinderäte insgesamt:	17	Anwesende Gemeinderäte:	14
Entschuldigte Gemeinderäte:	3		
Vorübergehend bei diesem TOP abwesend:			

Im Anschluss fand noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt

Anlage 1 zu TOP 85. Erlass einer gemeindlichen Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 und 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung

nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen, Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen. Er berät auch über

- a) die Errichtung von Konten und Depots
- b) die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen
- c) den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt
- d) den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, überplanmäßigen Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben.

2. Personalausschuss:

Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister; Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO kann der Personalausschuss nur wahrnehmen, soweit sie von Gemeinderat übertragen worden sind (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO)

3. Grundstücks- und Bauausschuss:

Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, ferner Baugenehmigungen, Straßengrundabtretungen und Erschließungsbeiträge.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2

GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴ Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

– im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
– im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall¹,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und

Gebühren

sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im

Einzelfall:

– Erlass	1.250 € ²
– Niederschlagung	6.250 € ³
– Stundung	
bis zu einem Jahr	12.500 € ⁴
über einem Jahr	6.250 €
– Aussetzung der Vollziehung	6.250 € ⁵

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.250 €⁶ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.125 €⁷ im

Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist

(Art.

66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 12.500 €⁸,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch

nicht

mehr als 6.250 €⁹ erhöhen,

¹ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 3 bis 4 € je Einwohner festzusetzen.

² Vorschlag: 10 % von Fußnote 1.

³ Vorschlag: 50 % von Fußnote 1.

⁴ Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 1, über einem Jahr 50 % davon.

⁵ Vorschlag: 50 % von Fußnote 1.

⁶ Vorschlag: 50 % zu Fußnote 1.

⁷ Vorschlag: 25 % von Fußnote 1.

⁸ Vorschlag: wie Fußnote 4.

⁹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 4.

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.250 €¹⁰ je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 12.500 €¹¹ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

¹⁰ Vorschlag: 10 % von Fußnote 4 im Einzelfall.

¹¹ Vorschlag: wie Fußnote 4.

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal im Rathaus in Gerolsbach, Hofmarkstraße 1 statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr und sollen abwechselnd an den Wochentagen Dienstag und Mittwoch stattfinden. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Anträge von Gemeinderatsmitgliedern, die bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung eingegangen sind, setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel in Gerolsbach und soweit möglich, an den übrigen Anschlagtafeln in Alberzell, Einsassen, Garbertshausen, Klenau, Junkenhofen, Singenbach und Strobenried ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens

zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil sowie der öffentliche Teil der letzten Gemeinderatssitzung, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ⁴Der Haushaltsplan wird jeder Fraktion einmal überlassen, Satzungen werden mit der Einladung überlassen. ⁵Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegen stehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis drei Wochen, Bauanträge bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf und wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung an seinen Platz verbleiben; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.

²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer

neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³

Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln: Gerolsbach. Sofern möglich sind Anschläge auch an den übrigen Anschlagtafeln in Alberzell, Einsassen, Garbertshausen, Klenau, Junkenhofen, Singenbach und Strobenried anzubringen.

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16. September 2014 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Juli 2008, zuletzt geändert am 27. Februar 2012 außer Kraft.

Gerolsbach, den 16. September 2014

(Ort, Datum)

Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Anlage 2 zu TOP 86. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33,34,35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, Stellvertreter ist der 2. Bürgermeister. ²Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss, Stellvertreter ist der 3. Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 16. September 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Juli 2008 außer Kraft.

Gerolsbach, den 16. September 2014

Martin Seitz
Erster Bürgermeister